

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

13 (22.2.1922)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 13

Karlsruhe, den 22. Februar

1922

### Inhalt:

Nr. 62. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte.  
Nr. 63. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte.

Nr. 64. Reisekosten.  
Nr. 65. Gewährung von Kinderzuschlägen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

### A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 62. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte. (A 2. Zb 25.)

Unter Aufhebung aller früher ergangenen Verfügungen werden die die Kinderzuschläge betreffenden Bestimmungen nachstehend wie folgt zusammengefaßt:

#### I. Kinderzuschläge.

(Die angegebenen Ziffern bedeuten die Ziffern der Besoldungsvorschriften, die Paragraphen verweisen auf das Besoldungsgesetz.)

##### a) Zu berücksichtigende Kinder.

174. (§ 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4, § 18 Absatz 3 Satz 2.)

Die Beamten erhalten für jedes unterhaltungsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag.

Unterhaltungsberechtigt im Sinne des Absatz 1 sind:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindes Statt angenommene Kinder;
4. Stiefkinder;
5. uneheliche Kinder, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

Ein Beamter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft durch Urteil festgestellt oder in einer öffentlichen Urkunde anerkannt ist.

Verheirateten weiblichen Beamten werden die Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

175. Ob ein Kind unterhaltsberechtigt ist, bestimmt sich ausschließlich nach Ziffer 174 Absatz 2 (§ 16 Absatz 3).

Hiernach sind alle Kinder der dort aufgezählten Arten unterhaltsberechtigt.

Ein verheiratetes Kind gilt jedoch nur dann als unterhaltsberechtigt, wenn weder es selbst, noch sein Ehegatte, noch seine Kinder imstande sind, es zu unterhalten.

176. Sind beide Eltern eines ehelichen Kindes Beamte, so erhält nur der Vater den Kinderzuschlag.

177. Unter an Kindes Statt angenommenen Kindern sind nur solche zu verstehen, die nach § 1741 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder den entsprechenden älteren Vorschriften angenommen sind, nicht etwa auch Pflegekinder.

177a. Stiefkinder im Sinne der Ziffer 174 Absatz 2 Nr. 4 (§ 16 Absatz 3 Nr. 4) sind die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemanns.

178. Auch die Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche haben, erhalten Kinderzuschläge.

##### b) Höhe der Kinderzuschläge.

179. (§ 16 Absatz 1 Satz 2.) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 150 M., bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 200 M. und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 250 M.

180. (§ 16 Absatz 2.) Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes Einkommen von mehr als 1500 M. jährlich haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 M. um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags (Ziffer 194 ff., § 17), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 M. übersteigt.

181. Eigenes Einkommen des Kindes ist nicht nur das Einkommen, mit dem das Kind selbständig veranlagt wird, sondern auch das Einkommen, das bei der Veranlagung mit dem eines anderen Steuerpflichtigen zusammengerechnet wird.

Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das aus dem Vermögen des Kindes fließende Einkommen, an welchem dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Gewalt die Nutzung zusteht.

Der Jahresbetrag des gekürzten Kinderzuschlags wird auf einen vollen Markbetrag nach oben abgerundet.

Keine Beilage.

182. Maßgebend ist das eigene Einkommen des Kindes nach dem jeweiligen Stande, nicht etwa für die ganze Dauer eines Rechnungsjahres nach dem Stande der Steuerveranlagung.

183. Die Steuerbehörden haben auf amtliches Ersuchen den Klassenbehörden des Reichs und der Länder Auskunft über die Höhe des eigenen Einkommens eines Kindes zu erteilen.

184. Beispiel zu Ziffer 180, 181: Hat ein 18jähriges Kind ein eigenes Einkommen von täglich 5,50 *M* oder jährlich 2007,50 *M* und beträgt der Teuerungszuschlag 20 v. H., so ergibt sich ein Kinderzuschlag von

$$12 \cdot (250 + 50) + 1500 - 2007,50 = 3092,50$$

oder abgerundet 3093 *M* jährlich.

185. Vollendet ein Kind, für das ein Kinderzuschlag bezogen wird, das 14. Lebensjahr, so ist die Zahlung des Kinderzuschlags einzustellen (Ziffer 193 a), wenn nicht der zum Bezuge berechnete Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen Höhe nach Ziffer 180—182 (§ 16 Absatz 2) maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

Vor Beginn jedes Rechnungsjahrs hat der Beamte eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Er hat aber auch im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen. Auf diese Vorschrift ist er bei der erstmaligen Anweisung eines Kinderzuschlags ausdrücklich hinzuweisen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten sind weder für die Gewährung noch für die Höhe von Kinderzuschlägen von Belang.

186. Für uneheliche Kinder wird der Kinderzuschlag nach Ziffer 174 Absatz 2 Nr. 5 (§ 16 Absatz 3 Nr. 5) nur gewährt, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

Ist nur der Vater oder nur die Mutter eines unehelichen Kindes Beamter, und sind seine tatsächlichen Aufwendungen für das Kind niedriger als der volle Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags (Ziffer 194 ff., § 17), so erhält er nur einen Kinderzuschlag in Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen. Findet der Beamte das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise ab, so gilt als tatsächliche jährliche Aufwendung der Wert der Abfindung, geteilt durch die Anzahl der Jahre, für welche die Abfindung erfolgt.

Unterhält der Beamte das Kind allein und in seinem eigenen Haushalt, so erhält er in jedem Falle den vollen Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags.

Sind beide Eltern eines unehelichen Kindes Beamte, so erhält jedes einen Kinderzuschlag nach Absatz 2. Würde dadurch der volle Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags überschritten, so wird dieser volle Zuschlag unter den Eltern im Verhältnis ihrer tatsächlichen Aufwendungen verteilt.

Zu Absatz 1 bis 3 gilt die Abrundungsbestimmung in Ziffer 181 Absatz 3 sinngemäß.

187. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann bestimmen, daß der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind nicht an den Beamten, sondern an den Vormund des Kindes oder an das Vormundschaftsgericht auszusahlen ist.

188. Wird für ein Kind, für das nach vorstehenden Bestimmungen einem Beamten ein Kinderzuschlag zusteht, ein Waisengeld — gleichgültig an wen — aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft gezahlt, so wird das Waisengeld dem sonstigen eigenen Einkommen des Kindes (Ziffer 180—182, § 16 Absatz 2) hinzugerechnet. Der Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags wird um das Waisengeld gekürzt, wenn nicht dieselbe oder eine weitergehende Kürzung nach Ziffer 180—182 stattzufinden hat.

Beispiel: Ein siebzehnjähriges Kind hat 300 *M* Waisengeld und daneben a) 1700 *M*, b) 1400 *M*, c) 1100 *M* sonstiges eigenes Einkommen. Der ungekürzte Kinderzuschlag würde mit dem Teuerungszuschlag (zurzeit 20 v. H.) 3600 *M* betragen. Er ist zu kürzen im Falle a) um  $(300 + 1700 - 1500 =) 500$  *M*, im Falle b) um  $(300 + 1400 - 1500 =) 200$  *M*, statt dessen um den Betrag des Waisengeldes mit 300 *M*, im Falle c) um den Betrag des Waisengeldes mit 300 *M*.

189. Ist der Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags nach Ziffer 180 Satz 2 (§ 16 Absatz 2 Satz 2) oder Ziffer 186 Absatz 2, 4 nur teilweise auszusahlen, so sind die gezahlten Beträge bis zu der nach Ziffer 179 (§ 16 Absatz 1 Satz 2) sich ergebenden Höhe bei den Kinderzuschlägen und nur mit dem etwaigen Mehrbetrage bei den Teuerungszuschlägen zu verrechnen.

Beispiele: Berechnet sich der nach Ziffer 180 Satz 2 (§ 16 Absatz 2 Satz 2) zu zahlende Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags auf jährlich 3140 *M*, so sind 3000 *M* bei den Kinderzuschlägen und 140 *M* bei den Teuerungszuschlägen zu verrechnen. Berechnet sich der nach Ziffer 186 Absatz 2 für ein zehnjähriges uneheliches Kind zu zahlende Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags auf jährlich 2660 *M*, so sind 2400 *M* bei den Kinderzuschlägen und 260 *M* bei den Teuerungszuschlägen zu verrechnen.

190. (§ 18 Absatz 2 und 4.) Beamte, die im Reichsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Kinderzuschläge. Wegen der Fälle, in denen ein Beamter ein Grundgehalt aus Reichsmitteln und zugleich aus Landesmitteln bezieht, vgl. Ziffer 141 Absatz 4 und Ziffer 142; wegen der Fälle, in denen das Dienstverdienst auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt oder wegen vorläufiger Dienstenthebung zum Teil einbehalten ist, vgl. Ziffer 117 Absatz 2.

190 a. Für dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

c) Beginn, Änderung und Wegfall von Kinderzuschlägen.

191. Die Kinderzuschläge werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in welchen das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt.

Vom gleichen Zeitpunkt an werden Erhöhungen der Kinderzuschläge wirksam.

Beispiele von Fällen der Neuanweisung eines Kinderzuschlags: Geburt, Ehelichkeitserklärung, Annahme an Kindes Statt, Wegfall des eigenen Einkommens, Tod des Ehemanns eines weiblichen Beamten, Eintritt der Voraussetzungen in Ziffer 174 Absatz 4 (§ 18 Absatz 3 Satz 2).

Beispiele von Fällen der Erhöhung eines Kinderzuschlags: Vollendung des 6. oder 14. Lebensjahrs, Verminderung des eigenen Einkommens, Erhöhung des tatsächlichen Aufwandes für ein uneheliches Kind.

192. Herabsetzungen der Kinderzuschläge werden vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das maßgebende Ereignis folgt. Hat sich das Ereignis am ersten Tage eines Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam.

Beispiele von Fällen der Herabsetzung eines Kinderzuschlags: Erhöhung des eigenen steuerpflichtigen Einkommens, Verminderung des tatsächlichen Aufwandes für ein uneheliches Kind.

193. (§ 16 Absatz 5.) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahrs (Kalendervierteljahrs), in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

Auch wenn sich das Ereignis am 1. Tage eines Kalendervierteljahrs zugetragen hat, dauert hiernach der Bezug noch bis zum Ende des Vierteljahrs fort.

Die Kinderzuschläge fallen vor dem Ablauf des Vierteljahrs fort, wenn das Recht zum Bezuge des Grundgehalts früher aufhört.

Beispiele von Fällen des Wegfalls eines Kinderzuschlags: Vollendung des einundzwanzigsten (oder vierzehnten) Lebensjahrs, Tod, Verheiratung eines weiblichen Beamten, Verheiratung des Kindes.

193 a. Fällt der Kinderzuschlag fort, weil das eigene Einkommen des Kindes eine bestimmte Höhe erreicht, oder weil der zum Bezug berechtigte Beamte die in Ziffer 185 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben nicht macht, oder weil die Aufwendungen für ein uneheliches Kind eingestellt werden, so ist sinngemäß nach Ziffer 192 zu verfahren.

### II. Teuerungszuschlag zum Kinderzuschlag.

Der Teuerungszuschlag zum Kinderzuschlag beträgt für die planmäßigen, wie auch für die ap. Beamten 20 vom Hundert. Letztere erhalten somit die Kinderzuschläge nebst Teuerungszuschlag ohne weiteres in voller Höhe wie die planmäßigen Beamten.

Beamte im Vorbereitungsdiensft können neben den Unterhaltszuschüssen usw. die nach der dritten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 21. November 1921 zuständigen vollen Kinderzuschläge (150, 200 und 250 M monatlich) und die dazu jeweils zahlbaren Teuerungszuschläge erhalten. (Vgl. Verfügung Nr. 288, Ziffer 20, Amtsblatt 83/1921 und Verfügung Nr. 320, Ziffer 5, Amtsblatt 92/1921.)

### III. Wertanschläge der Sachbezüge.

Im Bezirk des Landesfinanzamtes Karlsruhe sind die Wertanschläge für Sachbezüge für den Steuerabzug vom Arbeitseinkommen zurzeit folgendermaßen festgesetzt:

- a) der Wert der freien Verköstigung für über 17 Jahre alte männliche Arbeitnehmer auf täglich 7 M, für unter 17 Jahre alte und alle weiblichen Arbeitnehmer auf täglich 5 M;
- b) der Wert der freien Wohnung (mit Bettwäsche usw.) für alle Arbeitnehmer auf täglich 1 M. Werden diese Bezüge nur teilweise gewährt, so sind die Anschläge entsprechend zu ermäßigen.

### IV. Rechnerische Behandlung.

1. Als Unterlage für die Berechnung und Anweisung der Kinderzuschläge durch das Zentralbüro dient das Kinderblatt (Vordruck 2888 — Nachweis des Kinderzuschlages nebst Teuerungszuschlag —). Dieses besteht aus zwei Rechnungsspalten: I. Stand am Schluß des Vorjahres und II. Änderungen seit Beginn des Rechnungsjahres. Von den Dienststellen wird stets nur die obere Hälfte (I. Stand am Schluß des Vorjahres), und zwar in den Spalten 1—7, 9, 11, 12 und 19 (Neuer Vordruck an Hand des Jahresnachweises ausgefüllt. Die untere Hälfte muß vollständig frei bleiben, da hier die im Laufe des Rechnungsjahres entstehenden Berechnungen darzustellen sind. Die Spalten 12 und 19 sind im Kinderblatt in denjenigen Fällen aufzusummieren, und das Jahrestreffnis in Spalten 13 und 20 und das Monatstreffnis in die Spalten 14 und 21 einzutragen, in denen sämtliche aufgeführten Kinder die vollen Kinderzuschläge erhalten, sich also keine Kinder mit Einkommen darunter befinden. In letzterem Falle werden die betreffenden Spalten vom Zentralbüro ausgefüllt und die Jahres- und Monatstreffnisse gezogen.

2. Auf die sorgfältige Fertigung der Einträge ist zu achten. Im Kopfe des Kinderblattes ist der dienstliche Wohnsitz genau anzugeben, dies gilt hauptsächlich bei Rottenführern. Bei Bahn- und Schrankenwärtern ist neben der Wartstation auch die Gemarkung, auf der die Wartstation liegt, anzugeben. Unter Dienststelle ist nicht die vorgelegte, sondern die eigene Stelle zu verstehen. In der rechten oberen Ecke des Kinderblattes ist bei ap. Beamten die Bezeichnung ap. mit Buntstift anzubringen, bei Beamten im Vorbereitungsdiensft die Bezeichnung V. Personalnummer bezw. Nummer der Besoldungsliste ist genau anzugeben.

3. Es ist darauf zu achten, daß in das Kinderblatt keine Kinder aufgenommen werden, denen die Kinderbeihilfe von monatlich 50 M, nicht aber die Kinderzuschläge gemäß § 16 des Beamtenengesetzes zustehen. (Pflegekinder.) In zahlreichen Fällen wurden irrigerweise uneheliche Kinder von Beamtentöchtern aufgenommen; ausdrücklich wird hier auf den Absatz 3 der Ziffer 174 aufmerksam gemacht.

4. Das Kinderblatt (Vordruck 2888) ist an das Zentralbüro (Zb 25) einzusenden:

- a) Auf 1. März jedes Jahres für das kommende Rechnungsjahr.

b) Bei Überführung vom Arbeiter- ins außerplanmäßige oder planmäßige und vom außerplanmäßigen ins planmäßige Beamtenverhältnis (unter gleichzeitiger Beigabe des ausgefüllten Vordrucks 2889) mit der Absendung der eingeforderten Erkundigungsbogen.

c) Beim erstmaligen Bezug von Kinderzuschlägen, gleichzeitig mit der Anmeldung des ersten Kindes.

5. Änderungen, die die Gewährung der Kinderzuschläge beeinflussen, sind mit Vordruck 2889 anzuzeigen. Die Überschreitung des 6. und die Vollendung des 21. Lebensjahres ist nicht mehr anzuzeigen, während auf die Meldung über die Vollendung des 14. Lebensjahres wegen des in Ziffer 185 vorgeschriebenen Antrages nicht verzichtet werden kann. Dieser Antrag soll bei Kindern, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Volksschule noch weiter besuchen müssen (das sind nahezu alle Kinder, die nach dem 1. April 14 Jahre alt werden) erst im März jedes Jahres, gleichzeitig mit Jahresnachweis hierher zur Vorlage kommen.

6. Bei Kindern, die erstmals Einkommen beziehen, oder bei denen das Einkommen erhöht oder vermindert wird oder gänzlich in Wegfall kommt, ist stets die Bescheinigung (1 bzw. 2) im Vordruck 2889 vom Arbeitgeber ausfüllen zu lassen. Die Dienststellen achten auf genaue und vollständige Ausfüllung der Bescheinigungen.

7. Bei unehelichen und Stiefkindern ist die Angabe des Zunamens unerlässlich. Bei ersteren ist außerdem eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Unterhaltspflicht beizugeben, insofern dies nicht aus der einzufendenden Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft hervorgeht. Bei Stiefkindern ist ebenfalls eine amtliche Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, ob, gegebenenfalls in welcher Höhe, die Kinder Waisengelder aus Mitteln des Reichs, eines Landes, oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft beziehen, außerdem soll in dieser Bescheinigung der Tag der Verheiratung des Beamten angegeben sein.

8. Jahresnachweis. Die in Ziffer 185 Absatz 2 vorgeschriebene Erklärung ist zum 1. März jedes Jahres auf dem Vordruck 2887 abzugeben. Einsendung gleichzeitig mit dem Kinderblatt.

9. Bei Einsendung der Kinderblätter und Jahresnachweise jeweils zum 1. März ist zu beachten.

Die Dienststellen legen die beiden Nachweise getrennt nach:

a) planmäßige Beamte,

b) außerplanmäßige und im Vorbereitungsdienst stehende Beamte, jede Abteilung in sich streng alphabetisch geordnet.

Die Kinderblätter dürfen nicht gefaltet werden. Die Anzahl der Kinderblätter und der darin aufgeführten Kinder ist von jeder Dienststelle festzustellen und entsprechende Mitteilung hierüber den Kinderblättern beizugeben. Eine Ausscheidung nach außerplanmäßigen und planmäßigen Beamten findet bei der Zählung nicht statt.

10. Nach Abgabe des Jahresnachweises eintretende Änderungen die einen Zu- oder Abgang von Kinderzuschlag bedingen, sind sofort mit Veränderungsnachweis (2889) zu melden.

11. Die Dienststellen dürfen keine Kinderzuschläge anweisen; Ausnahmen bei nicht rechtzeitigem Eintreffen der Anweisung vom Zentralbüro siehe Verfügung vom 15. Januar 1922, Ar 11. R 27.

12. Für die Dienststellen auf Schweizer Gebiet gelten obige Vorschriften ebenfalls. Wegen der Höhe der Kinderzuschläge, Anrechnung von Einkommen und Naturalbezügen wird jedoch auf Verfügungen vom 4. Februar 1922, A 8. Zb 102 Nr. M 2028/5043/157 und vom 7. Dezember 1921, A 2. Zb 9. M 1929 verwiesen.

Den Dienststellen wird zur Pflicht gemacht, die abgegebenen Anträge genau zu prüfen, um unnötige Rückfragen zu vermeiden.

Bei Einsendung der Jahresnachweise zum Beginn des Rechnungsjahres 1922 ist noch zu beachten:

Die Vordrucke 2887, 2888 und 2889, die teilweise geändert wurden, gehen den Dienststellen unverlangt zu. Die bisherigen Vordrucke 2887 und 2889 sollen für solche Anträge weiterverwendet werden, in denen es sich ausschließlich um Kinder ohne Einkommen handelt. Für das Kinderblatt ist ausschließlich der neue Vordruck zu verwenden.

Zur Nachprüfung der Bezugsberechtigung für uneheliche Kinder sind den Jahresnachweisen in diesem Jahr sämtliche Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft beizugeben, soweit solche seit 1. November 1921 nicht schon hierher vorgelegt wurden.

Ferner müssen für die Kinder, die zurzeit Einkommen beziehen, Bescheinigungen über den Monatsverdienst nach dem Stand vom 1. Januar und 1. März 1922 mittels Vordruck 2889 vom Arbeitgeber erhoben und den Jahresnachweisen beigegeben werden.

### Nr. 63. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte.

(A 2. Zb 112. Nr. M 252.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 141 Amtsblatt 43/1921, Nr. 300 Amtsblatt 87/1921, Nr. 26 Amtsblatt 5/1922 und Reichsverkehrsblatt Nr. 1/1922 (Reisekostenverordnung und Ausführungsbestimmungen).

I. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 22. 2082 vom 16. Januar 1922 verfügt:

Das nachstehende Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 5. Januar d. J. I. b. B. 77338, betreffend Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) wird im Anschluß an die Erlasse vom 13. Juli 1920 (Reichs-Verkehrsbl. S. 11) und vom 8. Juni 1921 (Reichs-Verkehrsbl. S. 281) zur Beachtung mitgeteilt.

Wegen der innerhalb der Gemeinde Groß-Berlin kommissarisch beschäftigten oder dorthin versetzten Beamten verweise ich auf den Erlaß vom 13. Januar 1922 — E. II. 22. 2023 —.

Der Reichsverkehrsminister.

In Vertretung: Stieler.

Der Reichminister der Finanzen.

Berlin, den 5. Januar 1922.

I. b. B. 77338.

A. Beschäftigungstagegelder.

Auf Grund des § 12 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345)<sup>1)</sup> erkläre ich mich unter Bezugnahme auf Ziffer 60—68 und 73 der Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt S. 943)<sup>2)</sup> damit einverstanden, daß vom 1. Januar 1922 ab die Beschäftigungstagegelder bis zu folgenden Beträgen — vgl. Ziffer 9 — festgesetzt werden:

1. Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit Familie, die unter Beibehaltung ihres bisherigen Haushalts an ihrem dienstlichen Wohnsitz gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben, sofern nicht die Ziffer 6 Platz greift:

	bis zur Dauer von 6 Monaten M	vom Beginn des 7. Monats ab M
a) in teureren Städten		
Stufe I	45	35
" II	55	45
" III	65	55
" IV	75	65
" V	85	75
b) in anderen Orten		
Stufe I	35	30
" II	45	35
" III	55	40
" IV	65	45
" V	75	55

2. Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit Familie, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, und für planmäßige Beamte ohne Familie, sofern nicht die Ziffer 6 Platz greift:

	für die ersten 2 Monate M	vom Beginn des 3. Monats ab M	vom Beginn des 7. Monats ab M
a) in teureren Städten			
Stufe I	35	30	25
" II	45	35	30
" III	55	40	35
" IV	65	45	40
" V	75	55	45
b) in anderen Orten			
Stufe I	30	25	20
" II	35	30	25
" III	40	35	30
" IV	45	40	35
" V	55	45	40

3. Den außerplanmäßigen Beamten ohne Familie können Tagegelder bis zur Höhe von drei Vierteln der unter Ziffer 2 aufgeführten Beträge gewährt werden.

Zu den außerplanmäßigen Beamten im Sinne dieses Rundschreibens rechnen auch die Beamten im Vorbereitungsdienst (Supernumerare, Referendare usw.). Ein Beschäftigungstagegeld kann ihnen jedoch nur gewährt werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Dienstauftrages als volle Arbeitskraft auswärts tätig sind und ihnen hierfür eine Entschädigung nicht bereits zugebilligt ist.

4. Neben den Beschäftigungstagegeldern ist Übernachtungsgeld nicht zahlbar.

5. Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Orte zu den teuren Städten nehme ich auf die Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich auf Seite 957<sup>3)</sup> Bezug.

Soweit die für teure Städte festgesetzten Beschäftigungstagegelder für den Aufenthalt in Berlin nicht ausreichen sollten, kann im Einzelfalle auf Antrag durch die oberste Reichsbehörde ein Zuschuß bis zu 10 M täglich gewährt werden.

6. Die außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes beschäftigten Beamten, die täglich von ihrem Beschäftigungsort nach ihrem bisherigen Dienstort zu ihren Familien fahren, erhalten an Stelle der andernfalls zustehenden Beschäftigungstagegelder

<sup>1)</sup> Reichs-Verkehrsbl. S. 3. — <sup>2)</sup> Reichs-Verkehrsbl. S. 7. — <sup>3)</sup> Reichs-Verkehrsbl. S. 21.

neben den Auslagen für die Fahrkarte — Monats- oder Wochenkarte — derjenigen Wagenklasse, die sie nach der Reisekostenverordnung bei Dienstreisen zu benutzen berechtigt sind, jedoch höchstens der 2. Wagenklasse, zur Bestreitung der Mehrkosten der Verpflegung und der Bekleidung einen Zuschuß bis zum Höchstbetrage von 15 M. täglich. Bei Bemessung des Zuschusses wird zu berücksichtigen sein, inwieweit der Beamte infolge seiner auswärtigen Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen. Für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsorte nicht tätig ist, sondern bei seiner Familie verbleibt, ist der Zuschuß nicht zahlbar. Der Zuschuß darf in der Regel längstens auf die Dauer eines Jahres vom Beginn der auswärtigen Beschäftigung ab gewährt werden. Sollten sich wider Erwarten Fälle ergeben, in denen mit Ablauf dieser Frist die Zahlung der Zuschüsse nicht eingestellt werden kann, so ist die Zubilligung nur in besonderen Fällen — vgl. nachfolgende Ziffer 7 — mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde zulässig.

Beamte ohne Familie, die an ihrem dienstlichen Wohnsitz einen eigenen Hausstand haben und täglich dorthin zurückkehren, erhalten nur die Auslagen für die Fahrkarte nach vorstehenden Grundsätzen ersetzt.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß auch in vorstehenden Fällen für die Dienstantrittsreise und für die Rückreise nach Ablauf der auswärtigen Beschäftigung die Bestimmung in § 12 Absatz 3 der Reisekostenverordnung Platz greift.

7. Wenn zu erwarten ist, daß die Verwendung bei der Beschäftigungsbehörde noch mindestens sechs Monate dauern wird (vgl. Ziffer 155 B.V.), und wenn durch die Übersiedelung eine Ersparnis für die Reichskasse eintritt, ist den außerhalb ihres Wohnorts beschäftigten Beamten die Übersiedelungsgenehmigung nach dem Ort der Beschäftigungsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist für die Übersiedelung sobald als möglich zu erteilen. Ein Beamter, der die Übersiedelungsgenehmigung erhalten hat, ist vom Ablauf der ihm gesetzten Frist an hinsichtlich der Umzugskostenvergütung und der Entschädigung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1061) einem verletzten Beamten gleichzuachten. Die ihm bis zum Ablauf der gesetzten Frist zugebilligten Beschäftigungstagegelder kommen mithin in Fortfall.

8. An die von auswärts zur Beschäftigung bei einer obersten Reichsbehörde herangezogenen Beamten werden die Beschäftigungstagegelder neben der Ministerialzulage gewährt.

9. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die in Ziffer 1—3, 5 und 6 vorgesehenen Beschäftigungstagegelder und Zuschüsse Höchstbeträge darstellen, bis zu denen eine besondere Vergütung gewährt werden kann. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage wird vorausgesetzt, daß die Verhältnisse in jedem Einzelfalle geprüft werden und daß die vorgelegte Behörde die Höhe der Beträge nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses festsetzt. Hierbei wird von einem kleinen Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Beamten sowie von umständlichen Berechnungen abzusehen sein.

B. Entschädigungen für verletzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061).

Auf Grund des § 5 des genannten Gesetzes erkläre ich mich damit einverstanden, daß verletzten Beamten unter Aufrechterhaltung der bisher erlassenen Ausführungsbestimmungen, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird, vom 1. Januar 1922 ab die Entschädigungen bis zu folgenden Beträgen — vgl. nachfolgende Ziffer 5 — gewährt werden:

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

	verheirateten Beamten			unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten	
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei unentgeltlicher Unterstellung der Möbel		während der ersten 2 Monate	vom Beginn des 3. Monats ab
		während der ersten 2 Monate	vom Beginn des 3. Monats ab		
	M	M	M	M	M
1	2	3	4	5	6
a) in teureren Städten:					
Stufe I	35	30	25	25	20
" II	45	35	30	30	25
" III	55	40	35	35	30
" IV	65	45	40	40	35
" V	75	55	45	45	40
b) in anderen Orten:					
Stufe I	30	25	20	20	15
" II	35	30	25	25	20
" III	40	35	30	30	25
" IV	45	40	35	35	30
" V	55	45	40	40	35

Die vorgesehenen Monatsfristen laufen vom Beginn des Tages ab, an dem der betreffende Beamte nach Versetzung seine Tätigkeit am neuen Dienstort aufgenommen hat. Für Beamte, die bereits vor der Versetzung am neuen Dienstort beschäftigt waren, rechnen die Monatsfristen vom Beginn dieser Beschäftigung ab.

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

	a) in teureren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheirateten Beamten Tagesatz	unverheirateten Beamten Tagesatz	verheirateten Beamten Tagesatz	unverheirateten Beamten Tagesatz
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	2	3	4	5
Stufe I	20	15	15	12
" II	25	20	20	15
" III	30	25	25	20
" IV	35	30	30	25
" V	40	35	35	30

3. Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Orte zu den teureren Städten, des besonderen Zuschusses zu den Entschädigungsbeträgen für den Aufenthalt in Berlin, der Vergütung für Beamte, die täglich von ihrem neuen Dienstort nach dem bisherigen Wohnort zu ihren Familien fahren, sowie bezüglich der Abfindung der Beamten bei Urlaub finden die für Abfindung mit Beschäftigungstagegeldern maßgebenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Im übrigen nehme ich noch auf die Ziffern 23, 24, 38, 63 und 66 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung Bezug.

4. Neben den Entschädigungsbeträgen ist Übernachtungsgeld nicht zahlbar.

5. Die aufgeführten Entschädigungsbeträge haben als Höchstsätze zu gelten, die nur dann in vollem Betrage gewährt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung in ihrem ganzen Umfange als erfüllt anzusehen sind. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage wird vorausgesetzt, daß die Verhältnisse in jedem Einzelfalle geprüft werden und daß die vorgesetzte Behörde die Beträge nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses festsetzt. Hierbei wird von einem fleinlichen Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Beamten sowie von umständlichen Berechnungen abgesehen sein.

Im Auftrage:  
Siller.

II. Soweit bei den bereits festgesetzten Beschäftigungstagegeldern und Trennungsentchädigungen für Verwendung an Orten der Ortsklassen A und B die Höchstsätze bewilligt wurden, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze in den Kostenrechnungen angesetzt werden. Dagegen ist in allen anderen Fällen die Vorlage eines eingehend begründeten Gesuches erforderlich.

**Nr. 64. Reisekosten.**

(A 2. R 29.)

Zu Verfügung Nr. 26 Abl. 5/1922. Folgendes ist zu beachten:

A. Zur Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten und den Ausführungsbestimmungen hierzu.

1. Die Begriffe „Wohnort“ und „Geschäftsort“ haben sich gegen diejenigen der seitherigen Bestimmungen geändert. (Ziffer 15—17.)

2. Bei Dienstgeschäften innerhalb des Wohnortes (Ziffer 16) sowie außerhalb dieses in geringerer Entfernung als 2 km von der Ortsgrenze (Bebauungsgrenze) können lediglich die wirklichen Auslagen erstattet werden, wenn sie durch außergewöhnliche Umstände veranlaßt werden (§ 7). Bisher auf Grund des § 3<sup>4</sup> der D.U.B. bewilligte Zehrgelder fallen weg, sofern der Geschäftsort nicht 2 km von der Ortsgrenze des Wohnortes (Ziffer 16) entfernt ist. Anträge auf Weitergewährung bewilligter Zehrgelder oder um Neubewilligung solcher sind mit eingehender Begründung durch die Bezirksstellen der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

3. Die Vorstände der Bezirksstellen erhalten die Ermächtigung, Dienststreifen bis zur Dauer von 3 Tagen ohne Genehmigung auszuführen. (Ziffer 4.)

4. Bei Dienststreifen nach Orten, die von dem dienstlichen und tatsächlichen Wohnort des Beamten nur wenig entfernt sind und mit öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln so erreicht werden können, daß die Einnahme der Mahlzeiten im eigenen Haushalt oder regelmäßigen Mittagstisch ohne Beeinträchtigung der Dienstgeschäfte möglich ist, setzt die Eisenbahn-Generaldirektion ein den tatsächlichen Verhältnissen angepaßtes ermäßigtes Tagegeld fest. (Ziffer 31.) Die Bezirksstellen werden ersucht, solche Orte zu bezeichnen und Vorschläge für die Festsetzung des ermäßigten Tagegeldes zu machen.

B. Zur Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn und den Ausführungsbestimmungen hierzu.

1. Zu den Dienststellen, deren Vorstände und Beamte bei Dienststreifen im Amtsbezirk Bezirkstagegelder (§ 3) erhalten, zählen die Betriebs-, Bahnbau-, Maschinen- und Werkstätteinspektionen, die Dampfschifffahrtsinspektion, das Werkstätteamt Durlach, die Hauptwerkstätte und das Eisenbahnbaubüro Mannheim, die Betriebswerkmeistereien und Telegraphenmeistereien und Magazinsämter. Als Amtsbezirke sind die mit Verordnung Nr. B 1197 im Verordnungsblatt 2/1913 und die in den Ausführungsbestimmungen zu § 3, Ziffer 6 a, b und c bezeichneten Strecken zu rechnen. Unter Ziffer 6 c fallen auch die Strecken anderer Bezirke, die von dem unterstellten Personal planmäßig befahren werden. Dasselbe gilt für Dienststreifen der Zugrevisoren und Überwachungsbeamten, sofern die regelmäßig zu begleitenden Züge über den Amtsbezirk hinaus fahren. Die Bezirksstellen werden ersucht, Verzeichnisse der unter die Ziffer 6 c fallenden Strecken vorzulegen.

2. Die Pauschvergütungen der Vorsteher der Bahnmeistereien und der Kottenführer (§ 4) werden noch festgesetzt und den Bahnbauinspektionen mitgeteilt. Diejenigen Vorsteher der Bahnmeistereien, deren Bezirk sich nicht 2 km über die Orts- grenze des Wohnortes hinaus erstreckt, können keine Vergütung erhalten.

3. Zweck der Festsetzung der Aufwandsentschädigung an Stationsbeamte usw. gemäß § 5 a der Verordnung und Ziffer 13 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 legen die Bezirksstellen Verzeichnisse vor, in denen die Beamten und die in Betracht kommenden Umstände (Ziffer 14 der Ausführungsbestimmungen) angegeben werden.

4. Es bleibt vorbehalten, für Beamte mit vorwiegend auswärtiger Tätigkeit, insbesondere für die in der Anlage J genannten Beamten, eine monatliche Pauschvergütung an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelber festzusetzen. Die Bezirksstellen, Hilfsbüros und Zentralanstalten legen die Verzeichnisse vor, in denen die zur Pauschalierung der Dienst- reisen in Frage kommenden Beamten die Zahl der durchschnittlich in einem Monat von ihnen auszuführenden Dienstreisen und Vorschläge für die zu gewährenden Pauschsummen enthalten sind. Sollte für einen in der Anlage J aufgeführten Be- amten ein höherer Pauschalbetrag in Frage kommen als der in der Anlage J vorgesehene Höchstfuß, so wäre zu prüfen, ob sich nicht durch Zusammenlegen von Dienstgeschäften oder Änderung von Dienstplänen eine Pauschalierung innerhalb des Höchstfußes ermöglichen läßt. Ein über den Höchstfuß hinausgehender Antrag ist eingehend zu begründen.

5. Alle Beamte, die pauschaliert werden, haben ein Dienstreisetagebuch nach Anlage G zu führen, und zwar getrennt für gerade und ungerade Monate. Der erstmalige Bedarf an Vordrucken wird den betreffenden Beamten vom Rechnungs- büro der Eisenbahn-Generaldirektion, Abteilung für Druckfachendienst, zugehen. Bis zum Eintreffen der Vordrucke haben sie die nötigen Vormerkungen über ihre Dienstreisen zu machen.

#### C. Allgemeine Bestimmungen.

1. In der Zuständigkeit zur Anweisung und Bezahlung der Reisekosten und der Vorlage an das Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion tritt vorläufig keine Änderung ein. Die Reisekostenrechnungen sind monatlich aufzustellen und vorzulegen. Die Beamten der Eisenbahn-Generaldirektion leiten ihre Rechnungen jeweils bis längstens 8. des folgenden Monats dem Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion zu.

2. Für die Dienstreisen nach Stationen auf schweizer Gebiet gilt vom 1. Februar 1922 ab folgende Regelung: der auf die Aufenthaltszeit in der Schweiz entfallende Teil der Aufwandsentschädigung wird in schweizer Währung vergütet. Die Sätze betragen bei einem Aufenthalte in der Schweiz:

Gruppe	bis zu 3 Stunden	3 bis 8 Stunden	über 8 Stunden	Übernachtung
	Franken			
I—V	3.40	6.00	9.00	6.90
VI—VIII	4.10	6.80	10.80	8.10
IX—XII	4.80	7.90	12.60	9.60
XIII und B 1—5	5.40	9.00	14.40	10.80
	bei Bezirkstagegelbern			
	Franken			
I—V	3.20	5.30	8.40	6.90
VI—VIII	3.90	6.40	10.20	8.10
IX—XII	4.30	7.20	11.40	9.60

Für die auf deutschem Gebiet zugebrachte Zeit der Dienstreise erhält der Beamte den verbleibenden Teil der Auf- wandsentschädigung in Mark. Die Umrechnung findet zum Kurs 1 M = 30 Rappen statt. B. V.: 1 Beamter der Gruppe IX fährt nach Basel, Karlsruhe ab 10 02, Basel an 1 47, zurück Basel ab 7 00, Karlsruhe an 10 37. Es ist zuständig ein Tage- geld von 42 M. Hiervon entfällt auf den Aufenthalt in der Schweiz (über 3 Stunden bis zu 8 Stunden) ein Betrag von 7,90 Franken, umgerechnet zum Kurs 1 M = 30 Rappen = 26,30 M. Den Rest mit 15,70 M erhält der Beamte in Mark.

Die den Beamten der Betriebsinspektion und der Bahnbauinspektion Waldshut seither bewilligten Frankenpauschver- gütungen fallen ab 1. Februar 1922 weg.

3. Für die Monate Februar und März d. J. sind die alten Vordrucke Reisekosten-Verzeichnisse aufzubreuchen.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß die Dienstreisen auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken sind, und daß der Dienstvorstand bei der Bestätigung der Dienstreisekostenrechnung gleichzeitig damit anerkennt, daß die Reise notwendig und die Art der Ausführung und die Dauer angemessen waren.

#### Nr. 65. Gewährung von Kinderzuschlägen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene. (A 2. Zb 25.)

Wie die aktiven Beamten haben auch die Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen, die Kinderzuschläge beziehen, alle Änderungen, die auf die Gewährung derselben von Einfluß sind, sofort dem Zentralbüro (Zb 25) mittels Vordruck 2889 anzuzeigen.

Diese Meldungen gehen jedoch so mangelhaft ein, daß dauernd Rückzahlungen und Nacherhebungen nötig werden.

Die Stationsstellen haben daher bei jeder Zahlung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen die Empfänger auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und ihnen bei der Ausfüllung des Vordrucks (2889) an die Hand zu gehen.

Bei der Zahlung am 1. März jedes Jahres sind die Empfänger besonders noch an die Einreichung der Jahresnachweise (Vordrucke 2887) zu erinnern mit dem Hinweis, daß die Weiterzahlung der Kinderzuschläge beim Ausbleiben des Jahres- nachweises unterbleibt.